

DGM - NEWSLETTER

Deutsche Gesellschaft
für Mediation DGM
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
Tel.: 02331 / 987 4860
info@dgm-web.de
www.dgm-web.de

AUS DEM INHALT

EDITORIAL	
Prof. Dr. Haft DGM-Präsidium	3
BEITRÄGE	
Pilotprojekt „Güterichter“: Gerichtsinterne Mediation	5
Interview: Mediationsbüro in Herdecke	11
Fallbeispiel Frage der Ehre und Fairness	15
FÜR SIE GELESEN	18
MELDUNGEN	19
TERMINE	22
AKTUELLES AUS DER DGM	
Außerordentliche Mitglie- dersammlung	23
Regionalgruppen	24
Neue Mitglieder	25
IMPRESSUM	26

DGM - Newsletter, Nr. 4/ 2005

DGM

Deutsche Gesellschaft für Mediation

Redaktion

Annika Viktoria Peczynsky

Irene Seidel

DGM - Newsletter, Nr. 4/ 2005

info@dgm-web.de

www.dgm-web.de

EDITORIAL

Liebe Mitglieder der DGM,
sehr geehrte Damen und Herren,

die gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation, die einen Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe des DGM-Newsletters bildet, sind in Fachkreisen zu einem wichtigen Diskussions-thema geworden. Deswegen habe ich mich gerne bereit erklärt, in meiner Eigenschaft als Präsidiumsmitglied der DGM für diesen Newsletter das Vorwort zu schreiben.

In zahlreichen Bundesländern laufen derzeit Modellprojekte, die ein klares Zeichen dafür sind, dass sich die alternative Konfliktlösung immer stärker in der deutschen Rechtskultur verankert. Vorreiter war Niedersachsen, aber auch in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern oder Rheinland-Pfalz laufen Modellversuche zur gerichtsnahen und gerichtsinternen Mediation.

Der vorliegende Newsletter geht im Detail auf das Pilotprojekt „Güterichter“ in Bayern ein, das 2005 gestartet wurde. An acht Landgerichten wird die gerichtinterne Mediation in der Praxis erprobt. Kurz zum Prozedere: Vorausgesetzt die streitigen Parteien sind damit einverstanden, übergibt der Streitrichter geeignete Fälle an den so genannten Güterichter, der sich in Mediation fortbilden ließ. Während der Dauer der Mediationsgespräche ruht das Gerichtsverfahren. Sollte die gerichtsinterne Mediation scheitern, gibt der



Güterichter den Streitfall wieder an den für die Verhandlungen zuständigen Richter zurück. Werden externe Mediatoren im Umfeld der Güterichter benachteiligt, mögen Kritiker berechtigterweise fragen. Rechtsanwälte, die sich mit einem entsprechend hohen Zeit- und Geldaufwand als Mediatoren ausbilden, müssen zusehen, wie Streitfälle an ihnen vorbei direkt zu einem Güterichter weitergeleitet werden. Auch die Anwaltschaft in München reagierte zunächst mit Skepsis auf das Modellprojekt „Güterichter“, worauf die Rechtsanwaltskammer einen Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösungen“ ins Leben rief. Wie der Sprecher der DGM-Regionalgruppe Bayern im vorliegenden Newsletter berichtet, haben sich die Gemüter aber wieder etwas beruhigt - trotz Konkurrenz wird ein kollegialer Umgang gepflegt.

Denn am wichtigsten erscheint folgender Pluspunkt: Richter „werben“ persönlich bei den Streitparteien für die Mediation und machen diese dadurch bei der Bevölkerung allgemein bekannt. Durch diese „Werbebotschaft“, wie es DGM-Sprecher Hans-Joachim Wirtgen treffend formuliert, wird das Fremdwort Mediation in Zukunft – auch dank der Güterichter - immer mehr zu einem

geläufigen Begriff werden. Damit legt die gerichtsinterne Mediation auch Grundlagen dafür, dass in Zukunft bei Streitfällen die Mediation viel stärker in Erwägung gezogen wird und Gerichtsverfahren schon im Vorfeld vermieden werden.

Auch die außerordentliche DGM-Mitgliederversammlung, die im August einberufen wurde, zielt in Richtung einer gemeinsamen „Werbebotschaft“. Dort wurde das Vorgehen der DGM im Rahmen des Treffens der nationalen Mediationsverbände mit den Mitgliedern abgestimmt. Wichtigster Tagesordnungspunkt waren Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei beschlossen Sie, liebe Mitglieder, kein Marketing zu betreiben, sondern den Begriff „Mediation“ bekannt zu machen. Darüber hinaus gaben Sie Ihr Einverständnis für ein gemeinsames Logo, für eine Servicehotline, für einen gemeinsamen Internetauftritt und Slogan.

Diese vielen hoffnungsvollen Aspekte versprechen eine interessante Mitgliederversammlung am 18. November in Hagen. Es wäre schön, wenn Sie daran teilnehmen würden.

*Herzlichst Ihr
Prof. Dr. Fritjof Haft
- Mitglied des Präsidiums -*

PILOTPROJEKT „GÜTERICHTER“ : GERICHTSINTERNE MEDIATION IN BAYERN

Mediation im nahen Umfeld der Gerichte spielt in Deutschland eine immer bedeutsamere Rolle. Den Auftakt bildete das Bundesland Niedersachsen im Jahr 2002, als es Pilotprojekte an zahlreichen Gerichten initiierte. Damit reagierte es sehr rasch auf eine Änderung des Gesetzgebers: Seit Januar 2002 ist durch die Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, dass das Streitgericht in geeigneten Fällen eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen kann, § 278 Abs. 5 ZPO. In der Gesetzesbegründung wird die Mediation explizit als ein mögliches Verfahren aufgeführt.

Einem Richter kommt somit die zentrale Aufgabe zu, die Parteien davon zu überzeugen, eine Lösung ihres Konfliktes nicht nur bei einer gerichtlichen, streitigen Verhandlung zu suchen, sondern die Vorteile einer außergerichtlichen Streitschlichtung zu nutzen.

Niedersachsen ist für diese Art der Mediation Vorreiter in Deutschland, aber auch in Berlin, Hessen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz laufen Modellversuche zur gerichtsnahen und gerichtsinernen Mediation. In den einzelnen Projekten werden Richter von ihren eigentlichen richterlichen Aufgaben freigestellt, um sich zu Mediatoren auszubilden. Damit die Richter nur geeignete Fälle an (außergerichtliche) Mediatorinnen bzw. Mediatoren empfehlen, sollten sie grundsätzlich mit den Methoden der alternativen Streitschlichtung, insbesondere der Mediation vertraut sein. Sie brauchen aber nicht unbedingt eine Ausbildung zum Mediator zu absolvieren. Alleine ihre richterliche Erfahrung hilft ihnen, einen Rechtsstreit für geeignet oder nicht geeignet beurteilen zu können. Im Hinblick auf die Pilotprojekte der einzelnen Länder und der Regelungen in § 278 Abs. 5 ZPO muss zunächst unterschieden werden:

Gerichtsnaher Mediation:

Regt ein Streitrichter aufgrund seiner Beurteilung des Streitstoffs eine Mediation an und die Parteien sind mit einer Mediation einverstanden, kann er sie an außergerichtliche oder gerichtsexterne Mediatoren verweisen. In diesem Fall wird von gerichtsnaher

Mediation gesprochen, § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

Gerichtsinterne Mediation:

Es besteht aber auch die Möglichkeit und dies soll im folgenden Beitrag weiter vertieft werden, dass der Streitrichter an einen Richterkollegen (Güterichterin bzw. Güterichter) verweist, der in Mediation ausdrücklich ausgebildet wurde und in dem streitigen Verfahren nicht entscheiden wird. In diesem Fall wird

Jüngstes Beispiel für gerichtsinterne Mediation ist Bayern. Dort lief im Januar 2005 das Pilotprojekt „gerichtsinterne Mediation“ an, auch als Modellversuch „Güterichter“ bezeichnet.



Güterichter zur gerichtsin- ternen Mediation

In vielen Bundesländern werden Modellprojekte durchgeführt, die Ausdruck dafür sind, dass sich die alternative Konfliktlösung ohne Streitiges Gerichtsverfahren immer mehr in der deutschen Rechtskultur verankert.

Jüngstes Beispiel ist der Modellversuch „Güterichter“ in Bayern. Das Projekt soll Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Form eine Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und Güterichter bzw. Güterichter sachgerecht sein kann, inwieweit die Möglichkeit differenzierter Konfliktzuweisung im Einzelfall zu einer Entlastung der Justiz beiträgt, und zu mehr Rechtsfrieden und zu einer flexibleren Streitkultur führen kann.

An dem Modellversuch nehmen folgende Landgerichte teil: Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Landshut, München I, Nürnberg-Fürth, Weiden und das Landgericht Würzburg. Die Praxisphase soll von Anfang 2005 bis voraussichtlich Ende 2006 dauern.

Quelle: Juristische Fakultät Universität Erlangen-Nürnberg

von gerichtsin-
terner Mediation ge-
sprochen. Die Einschaltung einer Güterichter-
in bzw. eines Güterichter-
s stützt sich auf die Anwendung
des § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.

Klassische Mediation:

Davon unabhängig besteht für Kon-
fliktparteien immer die Möglichkeit
außerhalb eines rechtshängigen Ver-
fahrens, also vor Anrufung eines
Gerichts, außergerichtliche bzw.
externe Mediatorinnen und Mediator-
en aufzusuchen. Es ist dann die
klassische Mediation. Es können
dabei externe Mediatoren oder Or-
ganisationen, die haupt- oder neben-
berufliche Mediatoren beschäftigen,
zum Beispiel Industrie- und Han-
delskammern (DGM-Newsletter 01-
2005, S. 5 ff) oder gemeinnützige
Einrichtungen wie die „Waage Han-
nover e.V.“ (DGM-Newsletter 02-
2005, S. 5 ff) mit den Konfliktpartei-
en arbeiten.

Ob nun gerichtsin-
terne Mediation gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO oder
gerichtsnahe Mediation gemäß § 278
Abs. 5 Satz 2 ZPO oder die klassi-
sche (außergerichtliche) Mediation
gewählt wird, die maßgeblichen Prin-
zipien eines Mediationsverfahrens
bleiben immer gewahrt.

Die Unterschiede der zuvor aufge-
zeigten „Mediationsverfahren“ liegen
auf der Hand. Bei der klassischen
Mediation begeben sich die Parteien
zu einem externen Mediator, der mit
ihnen einen Mediationsvertrag
schließt, in dem auch seine Vergü-
tung geregelt wird. Ähnlich ist es bei
der gerichtsnahen Mediation, auch
hier werden die Parteien vom Streit-
richter zu einem externen Mediator
geschickt. Etwas anders verhält es
sich bei der gerichtsin-
ternen Mediation, bei der ein Streitrichter an einen
Richterkollegen, den Güterichter,

verweist, bei dem keine gesonderten
Gerichtskosten durch sein Tätigwer-
den entstehen.

Was beinhaltet nun das Pilotpro- jekt „Gerichtsin- terne Mediation“ in Bayern konkret?

Jüngstes Beispiel für gerichtsin-
terne Mediation ist das Pilotprojekt in Bay-
ern. Dort lief am 1. Januar 2005 das
Pilotprojekt „gerichtsin-
terne Mediation“ an, auch als Modellversuch
„Güterichter“ bezeichnet.

„Die Erfahrungen in Deutschland
haben gezeigt, dass die Entscheidung
einer zu Gericht getragenen Aus-
einandersetzung auf der Grundlage
eines Streitigen Zivilprozesses in
vielen Fällen nicht zu der bezweckten
nachhaltigen Befriedungswirkung
führt“, heißt es in einer offiziellen
Stellungnahme des bayerischen Jus-
tizministeriums zum Thema. „Oft-
mals, etwa in vielen Streitigkeiten aus
einer nachbarschaftlichen oder einer
anderen engen Dauerbeziehung, ist
der zur Entscheidung gestellte ein-
zelne Streitpunkt nur die Spitze des
Eisbergs, der eigentliche Konflikt
aber viel umfangreicher und verwor-
rener. Auch in komplexen Problem-
fällen aus einer geschäftlichen Bezie-
hung, zum Beispiel aus einem Bau-
vertrag, ist den Parteien nicht selten
mit einer im Wesentlichen von ihnen
selbst entwickelten Gesamtlösung
besser gedient als mit der Entschei-
dung einzelner Punkte durch den
Richter nach einer meist zeit- und
kostenintensiven Beweisaufnahme.“

Diese Situation greift das Pilotprojekt
„gerichtsin-
terne Mediation“ bzw. der
Modellversuch "Güterichter" auf und
bietet an acht bayerischen Landge-
richten (Aschaffenburg, Augsburg,
Bamberg, Landshut, München I,
Nürnberg-Fürth, Weiden und Würz-

burg) den Parteien die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation an. Dabei werden bereits bei Gericht anhängige Rechtsstreitigkeiten vor Durchführung des "normalen" streitigen Verfahrens im Einverständnis der Parteien zunächst einem als Mediator ausgebildeten Richterkollegen, dem so genannten Güterichter bzw. der Güterichterin, zugewiesen.

„Das Verfahren bekommt dann ein extra Aktenzeichen und der Güterichter prüft nun ebenfalls die Geeignetheit des Konflikts für eine Mediation. Es sind auch eine eigene Geschäftsstelle für die Mediationsverfahren und ansprechende, vom üblichen Gerichtssaal abweichende Räumlichkeiten eingerichtet worden“, beschreibt der Sprecher der DGM Regionalgruppe Bayern, Rechtsanwalt und Mediator Hans-Joachim Wirtgen die Vorgehensweise in der bayerischen Landeshauptstadt. Der Münchner Rechtsanwalt verfolgt das Projekt von Anfang an sehr aufmerksam. „Von der Justiz ist dabei geplant, dass die Verfahren, die zur Mediation abgegeben werden, innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 8 Wochen erledigt sein sollen. Derzeit richten sich die Güterichter auf Mediationssitzungen von circa 4 bis 5 Stunden ein. Es gibt aber auch Güterichter, die sich mehr Zeit nehmen. Geplant wurde, dass nach Vorliegen der Klageschrift und Klageerweiterung der Streitrichter nach kurzer Zeit das Verfahren an den Güterichter abgibt und dieser dann die Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten zu einer Mediation einlädt. Die Erklärung des Einverständnisses wünscht der Güterichter dann in zwei Wochen. Bei deren Vorliegen wird in Absprache mit den Beteiligten zur raschen Durchführung umgehend ein Termin gesucht.“

Und Hans-Joachim Wirtgen führt weiter aus: „Der kollegiale Austausch

unter den Anwaltskollegen ist wichtig, da nun oftmals gestandene Anwälte, die sich bisher nicht mit Mediation beschäftigt haben oder den Gedanken der Mediation sogar ablehnten, durch die Einladung zur gerichtlichen Mediation von ihren Mandanten gefordert werden, ihnen das Mediationsverfahren zu erklären.

Oftmals wissen sie kaum etwas über Mediation, werden verunsichert und reden die gerichtliche Mediation ihren Mandanten möglicherweise noch aus. Ihr Mitwirken ist aber erforderlich, da das Pilotprojekt nur an Landgerichten durchgeführt wird, vor denen Anwaltszwang herrscht, mit der Konsequenz, dass der Güterichter nicht nur die Streitparteien zur gerichtlichen Mediation einlädt, sondern auch deren Anwälte. Die beteiligten Anwälte sollten dann zumindest wissen, was in einer Mediation geschieht.“

Das Pilotprojekt „Gerichtliche Mediation“ aus der Sicht der Anwaltschaft

Wie wird das Modell „Güterichter“ generell von der Anwaltschaft aufgenommen? „Zunächst lud die Präsidentin des Landgerichts München I die Anwaltschaft am 24. Januar 2005 ein und stellte dabei die von Herrn Prof. Dr. Eidenmüller ausgebildeten Güterichter vor. Es sind einige abgeordnete Richter des OLG München, ein AG Richter und mehrere Vorsitzende Richterinnen und Richter des LG. In der Regel stammen sie aus Spezialeinheiten, so zum Beispiel für Baurecht oder Versicherungsrecht“, erläutert Hans-Joachim Wirtgen den Sachverhalt. „Diese Güterichter wurden von Herrn Prof. Dr. Eidenmüller in Zusammenarbeit mit der Präsidentin des OLG in einer Woche ausgebildet.“ Die Veranstaltung im



Sprecher für die DGM-Regionalgruppe Bayern, Hans-Joachim Wirtgen: In der Münchner Anwaltschaft gab es anfänglich „Skepsis“ gegenüber dem Pilotprojekt, weshalb die Rechtsanwaltskammer den Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösungen“ ins Leben rief.



*Justizpalast in der bayerischen
Landeshauptstadt München*

LG München I wurde von über 300 Anwälten besucht, eine nicht erwartete Resonanz.

In der Münchner Anwaltschaft gab es anfänglich „Skepsis“ gegenüber dem Pilotprojekt, weshalb die Rechtsanwaltskammer durch ihren Geschäftsführer zusammen mit Rechtsanwalt und Mediator Dr. Neuenhahn als Arbeitskreisleiter im Herbst 2004 den Arbeitskreis „Außergerichtliche Konfliktlösungen“ ins Leben rief. Der Arbeitskreis setzt sich aus Anwaltsmediatoren sowie an Mediation interessierter Anwältinnen und Anwälten zusammen.

„Ich selber bin auch Gründungsmitglied neben circa 15 weiteren Kolleginnen und Kollegen“, so Hans-Joachim Wirtgen über den Arbeitskreis. „Als Ziele haben wir uns - neben anderen - insbesondere die Förderung außergerichtlicher Konfliktlösungen bei der Anwaltschaft und den Gerichten, die Rechtsanwaltskammer bei einschlägigen Gesetzesvorhaben und Pilotprojekten zu unterstützen und die Intensivierung und Aufrechterhaltung einer Verbindung zwischen Anwalt- und Richterschaft, auch unter dem Blick

winkel der gerichtlichen Mediation, gesetzt. Auch soll der Arbeitskreis Anwaltskollegen in Fragen außergerichtlicher Konfliktlösungen beraten.“

Die Bedenken der Anwaltschaft bezogen sich u.a. darauf, welche Fälle für eine gerichtliche Mediation geeignet sind, welche Rolle auf den Anwalt und welche Rolle auf die Partei zukommt. Natürlich stellt sich im Falle des Scheiterns der gerichtlichen Mediation die Frage nach der Verwertbarkeit der Informationen, die in der gerichtlichen Mediation gewonnen wurden, in einem dann weitergeführten streitigen Verfahren. Auch stellte sich der Anwaltschaft die Frage, was zukünftig nun mit der gerichtlichen Mediation gemäß § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO geschieht. „Da trotz des Pilotprojekts `gerichtliche Mediation` Platz für die gerichtliche Mediation bleiben muss, kann es nur darum gehen, wo künftig die Schnittstelle zwischen gerichtlicher und gerichtlicher Mediation sein wird“, formuliert Hans-Joachim Wirtgen ganz im Sinne der als Mediatoren ausgebildeten Rechtsanwaltskolleginnen und -kollegen. „Auch soll weiterhin der Weg aus einer gerichtlichen Mediation aufgrund des begrenzten Zeitbudgets der Güterichter in die gerichtliche Mediation möglich sein.“

Zum Schluss bleibt die Frage an den Münchner Rechtsanwalt: Fühlen Sie sich als externer Mediator gegenüber Ihren Kolleginnen und Kollegen in anderen Bundesländern, die nicht der Konkurrenz von Güterichtern ausgesetzt sind, benachteiligt? Darauf antwortet Hans-Joachim Wirtgen mit einem klaren „Nein“. Der Tenor seiner Begründung ist einigermaßen optimistisch: „Soweit die außergerichtliche Mediation und auch die

gerichtsnahe Mediation weiterverfolgt und nicht durch die gerichtsinterne Mediation verdrängt werden, versuche ich die „Werbebotschaft“, die durch gerichtsinterne Mediation weitergegeben wird, zu nutzen. Sobald eine Partei in der gerichtsinternen Mediation einmal gemerkt hat, wie Mediation wirken kann, wird sie sicherlich zugänglich für die außergerichtliche, also klassische Mediation schon vor Einschaltung eines Gerichts. Ich sehe das Pilotprojekt somit als guten Werbeträger.“

Zum Schluss listet Hans-Joachim Wirtgen auch noch einige Vorteile für den Prozessanwalt innerhalb einer gerichtsinternen Mediation auf. Hier seien der Zeitgewinn durch schnellere Terminierung und Abschluss des Verfahrens, eine schnellere Abrechnung, die Vergleichsgebühr durch höhere Einigungschancen, Abbau des Überoptimismus der eigenen Partei für ihren erhofften Sieg, sowie ein mit einer Einigung einhergehendes geringeres Haftungsrisiko genannt.

Gerichtsinterne Mediation als Konkurrenz zur außergerichtlichen Mediation?

Auch das bayerische Justizministerium weist die Vorwürfe zurück, dass Güterichter mit externen Mediatorinnen und Mediatoren in eine Konkurrenz zum "Kunden" treten. Das Modellprojekt befasse sich nur mit Fällen, die ohnehin bereits bei Gericht anhängig seien, in denen sich die Parteien und ihre Anwälte also schon entschieden hätten, ein Gericht anzurufen, anstatt zuvor eine außergerichtliche Mediation durchzuführen, so das Ministerium. Wie die Erfahrungen zeigten, besteht dann in aller Regel keine Bereitschaft mehr, den einmal eingeschlagenen Weg

zum Gericht wieder zu verlassen und sich auf eine außergerichtliche Mediation verweisen zu lassen. Um auch in diesen Fällen für die Vorteile einer Mediation zu werben und sie den Parteien zugänglich zu machen, sei der Modellversuch "Güterichter" ins Leben gerufen worden. Damit verbindet sich aus der Sicht des Justizministeriums „die Hoffnung, dass positive Erfahrungen mit der gerichtsinternen Mediation die Möglichkeiten der Mediation allgemein bekannter machen, so dass dieses Medium künftig in zahlreichen Fällen bereits vor einer Anrufung des Gerichts genutzt wird“.

Obwohl im Modellversuch Güterichter bislang lediglich erste Erfahrungen gesammelt werden konnten, sind diese allerdings Erfolg versprechend. So wurde aus dem Kreis der Güterichter berichtet, dass nicht selten besonders komplexe Verfahren, die schon längere Zeit bei Gericht anhängig waren, und in denen auch intensivere Vergleichsbemühungen bereits gescheitert waren, durch eine gerichtsinterne Mediation einer gütlichen Einigung zugeführt werden konnten. Eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Projekts wird von Herrn Prof. Dr. Reinhard Greger der juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Die Ergebnisse sollen dann in die Aus- und Fortbildung von Juristen einfließen.

*Hans-Joachim Wirtgen, MM
Irene Seidel*

Quellen: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages; Pressemitteilung des Bayerischen Justizministeriums; Juristische Fakultät Universität Erlangen-Nürnberg

MEDIATION CONTRA GÜTEVERHANDLUNG?

Die Zivilprozessordnung schreibt grundsätzlich vor, dass einem streitigen Zivilprozess vor dem erkennenden Richter eine Güteverhandlung voranzugehen hat, die in der Regel eine Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich zum Ziel hat. Angesichts dessen könnte die im Rahmen des Modellprojekts "Güterichter" betriebene gerichtsinterne Mediation auf den ersten Blick überflüssig erscheinen. Bei näherem Hinsehen bestehen aber gewichtige Unterschiede zwischen der "klassischen" Vergleichsverhandlung und der gerichtsinternen Mediation, die einen eigenständigen Nutzen der letzteren versprechen.

Die Güterichterinnen bzw. der Güterichter prägen nicht das Mediationsgespräch durch rechtliche Erwägungen: Das herkömmliche Vergleichsgespräch wird von dem zur Entscheidung berufenen Richter unmittelbar vor der streitigen Verhandlung geführt. Der Richter hat deshalb den Streit bereits juristisch vollständig aufbereitet und weist die Parteien in den Vergleichsverhandlungen auf bestehende rechtliche und prozessuale Risiken hin. Auf der Basis dieser Risikoverteilung wird der Richter den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Bei einer Mediation fehlt hingegen eine solche juristische Vorprägung der Verhandlungen durch den Richter, der hier nicht durch Mitteilung seiner juristischen Bewertung des Falles die Richtung vorgibt, sondern die Bemühungen der Parteien und Anwälte unterstützt, selbst eine alle zufrieden stellende Lösung zu entwickeln.

Die Güterichterinnen bzw. der Güterichter sind nicht zur streitigen Entscheidung berufen: Scheitert eine gewöhnliche Vergleichsverhandlung, wird der Rechtsstreit unmittelbar anschließend mit der Durchführung des streitigen Verfahrens durch denselben Richter fortgesetzt, der auch das Vergleichsgespräch geführt hat. Was die Parteien im Rahmen der Vergleichsverhandlungen geäußert haben, ist in den Prozess eingeführt und kann gegebenenfalls Grundlage eines späteren Urteils sein. Dies kann dazu führen, dass die Parteien im Vergleichsgespräch nicht "mit offenen Karten spielen" und für das Finden einer einvernehmlichen Lösung womöglich wichtige Informationen zurückhalten. Der Güterichter ist hingegen nicht zur Entscheidung des Falles berufen, falls sich die Parteien nicht gütlich einigen können, was zu einer größeren Offenheit der Parteien in einer Mediationsverhandlung führen kann.

Die Güterichterinnen bzw. der Güterichter haben mehr Zeit zur Verfügung: Auf Grund ihrer hohen Arbeitsbelastung steht den Gerichten meist wenig Zeit zur Verfügung, um sowohl die Güteverhandlung als auch, für den Fall ihres Scheiterns, die streitige Verhandlung durchzuführen. In vielen Fällen reicht diese Zeit nicht aus, um mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu entwickeln, selbst wenn diese grundsätzlich daran interessiert sind. Für eine Mediationsverhandlung wird hingegen ein größerer Zeitrahmen eingeplant, so dass auch komplexere Probleme - bei Bedarf über den juristisch allein relevanten "Streitgegenstand" hinaus - umfassend erörtert werden können.

Presseerklärung des Bayerischen Justizministeriums zum Pilotprojekt Güterichter

MEDIATIONSBÜRO HERDECKE: INTERVIEW MIT KARIN ZUMFELDE UND ALEXANDER DEES

Karin Zumfelde, Oberstudienrätin i.R. und Gestalt- und Familientherapeutin, gründete im Oktober 2004 gemeinsam mit dem Psychologen Alexander Dees M.A. das „Mediationsbüro Herdecke MAZ“ in NRW. Die beiden ausgebildeten Mediatoren verfügen über ein breitgefächertes Spektrum persönlicher und beruflicher Erfahrung: Karin Zumfelde war 28 Jahre lang Gymnasiallehrerin, ist systemische Supervisorin und betreibt seit 15 Jahren eine psychosoziale Beratungspraxis. Darüber hinaus leitet die Mediatorin das Herdecker Institut für System-Aufstellungen HERA. Alexander Dees arbeitete nach seinem Studium der Pädagogischen Psychologie viele Jahre als Referent für Pädagogik bei der Siemens AG in Erlangen und München, bevor er systemischer Berater und Familientherapeut wurde.

Was waren die wesentlichen Gründe, die zur Gründung des „Mediationsbüro Herdecke MAZ“ führten?

Alexander Dees: Wir haben uns zum Mediationsbüro Herdecke zusammengeschlossen, weil wir beide überzeugt sind, dass man Mediation in vielen Fällen sinnvoll zu zweit ausübt. Gerade bei Ehescheidungen können zwei gegengeschlechtliche Mediatoren die Eheleute anders begleiten als ein Mediator alleine. Außerdem kann man sich zu zweit in der Arbeit gegenseitig unterstützen und entlasten. Deswegen bin ich aus dem Nürnberger Raum nach Herdecke gezogen und möchte hier Fuß fassen.

Was bedeutet die Abkürzung MAZ?

Karin Zumfelde: MAZ ist eine Abkürzung und steht für „Mediation von A bis Z“. Das ist zum einen ein Wortspiel: „Mediationsbüro von Alexander Dees und Karin Zumfelde“. Das ist zum anderen Programm. Stellen Sie sich den Mediationsprozess als Trichter vor. Die Ausgangssituation mag so breit und so kompliziert sein, wie sie will: Durch solide Ausbildung, Berufs- und Lebenserfahrung sind wir in der Lage, die Medianden mit einer fertigen Media-

tionsvereinbarung zu verabschieden, die dann notariell beglaubigt werden kann.

Wie haben Sie sich kennen gelernt?

Alexander Dees: Nach meiner Ausbildung zum Familientherapeuten arbeitete ich in einer Anwaltskanzlei, weil ich dachte, dort laufen mir die Klienten tagtäglich vor der Nase herum. Parallel dazu machte ich meine Ausbildung zum Mediator bei dem Eidos-Projekt in München. Nicht-Juristen müssen auch noch einen Ausbildungsblock in Familienrecht machen, den ich bei Dr. Eschweiler, Vorsitzender Richter am

Karin Zumfelde, Gestalt- und Familientherapeutin, gründete im Oktober 2004 mit dem Psychologen Alexander Dees M.A. das „Mediationsbüro Herdecke MAZ“.





Alexander Dees: Gerade bei Ehescheidungen können zwei gegengeschlechtliche Mediatoren die Eheleute anders begleiten als ein Mediator alleine.

Oberlandesgericht in Frankfurt absolvierte und Karin Zumfelde eben auch. Dort haben wir uns durch reinen Zufall kennen gelernt. Wir waren die einzigen auswärtigen Gäste in einem Mediationskurs beim IKOM Frankfurt. Wir standen beide vor der Aufgabe, den Schritt in die Praxis und auf den Markt zu tun.

Welche Fälle haben Sie bisher bearbeitet?

Karin Zumfelde: Bisher haben wir gemeinsam mehrere Mediationen mit den Themen Trennung, Scheidung, Umgangsrecht durchgeführt und z.T. mit notariellem Vertrag abgeschlossen. Zwei Fälle mit spezifischem Fokus möchte ich kurz erwähnen: Zum einen den Fall mit einer Mehrgenerationen-Thematik, bei dem es gelang, konkrete Vereinbarungen zwischen Großeltern, Eltern, Kindern und Enkelkindern zu erarbeiten

und damit eine neue Kommunikationsbasis unter den Beteiligten zu schaffen.

In einem anderen Fall wurde ich von Jugendlichen um Hilfe gebeten, die unter dem Dauerstreit ihrer Eltern litten. Nach sorgfältiger Trennung von Eltern- und Paarebene wurde eine Mediationsvereinbarung zwischen den Eltern und den Kindern geschlossen. Der Streit der Eltern wurde Thema in einer Paarberatung. In einem laufenden Fall geht es um eine Erbschaftsauseinandersetzung unter vier Schwestern.

Sie leiten auch das Institut für System-Aufstellungen HERA. Welche Synergien ergeben sich daraus für das Mediationsbüro?

Karin Zumfelde: Sehr viele, denn die Aufstellungen von Systemen, das können Familien oder Berufsteams sein, lassen verborgene Konflikte, Blockaden oder Verstrickungen sichtbar werden. Auch hier gilt es, ebenso wie in der Mediation, „gute Lösungen“ für Vergangenes und Gegenwärtiges im privaten und beruflichen Kontext zu finden. Eine „gute Lösung“ ist erreicht, wenn jedes Mitglied eines Systems einen ihm gemäßen Platz einnimmt, Ressourcen des Einzelnen mobilisiert sind und dies neue Handlungsschritte für die Zukunft ermöglicht. In der Mediation profitiere ich sehr von meinen Erfahrungen im Bereich der System-Aufstellungen – wie zum Beispiel in den vorhin erwähnten Fällen.

Reicht die Anzahl der Fälle aus, um das Mediationsbüro kostendeckend zu betreiben?

Alexander Dees: Natürlich nicht. Alle Fachleute sagen übereinstimmend, dass man in Deutschland von

Mediation alleine noch nicht leben kann. Wir haben jedoch das Glück, durch andere Einnahmen aus unserem früheren Berufsleben abgepolstert zu sein. Zudem profitieren wir davon, dass die Räume für Büro und Praxis Eigentum sind und nicht gemietet werden müssen. Ich habe zudem im Jahr 2004 beim Arbeitsamt eine Ich-AG für Mediation und Verfahrenspflegschaft angemeldet. Das war damals noch sehr einfach. Ich musste lediglich die Absicht einer Ich-AG zu Protokoll erklären, solange ich noch Arbeitslosengeld bezog. Die Bedingungen sollen aber erschwert werden.

Wie machen Sie Ihr Mediationsbüro in der Öffentlichkeit bekannt?

Karin Zumfelde: Ich war 28 Jahre lang Gymnasiallehrerin für Deutsch und Latein in Herdecke, Witten und Wetter. Dadurch bin ich bekannt und habe viele Kontakte. Überdies bin ich seit 15 Jahren als Gestalttherapeutin und Supervisorin in eigener Praxis tätig und - wie bereits erwähnt - arbeite ich auch für das Institut für System-Aufstellungen. An die bestehenden Kontakte möchten wir in Zukunft mit unserem Mediationsbüro stärker anknüpfen. Wir sind ferner Mitglied in verschiedenen Berufsverbänden für Mediation und hoffen über deren Mitgliederlisten im Internet auf Medianden. Als Gestalttherapeutin werde ich oft über die Mitgliederliste eines Berufsverbandes im Internet angefragt. Außerdem haben wir einen Flyer erstellt, der über unser Büro und ganz grundsätzlich über Mediation informiert. Den verbreiten wir, wo immer wir können. Vor den Sommerferien veranstalteten wir vor Ort einen Informationstag – ergänzend zu Anzeigen in der lokalen Presse. Internetseiten sollen als ein

weiterer Schritt der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit folgen.

Alexander Dees: Ich selbst bin neu hier zugezogen und bewege mich immer noch mit dem Stadtplan in der Hand. Daher bemühe ich mich sehr, mich bekannt zu machen.

So bin ich inzwischen Ausbilder beim Roten Kreuz in Hagen und spreche das Thema Mediation dort in den Kursen an. Die Grundsätze des Roten Kreuzes korrespondieren sehr gut mit den Grundsätzen der Mediation. Gerade bin ich auch angesprochen worden, als Therapeut in der Notfallnachsorge von Katastrophen tätig zu werden, also Betreuung und Trauerarbeit für Helfer, Opfer und Angehörige. Auch diese Tätigkeit bietet gute Möglichkeiten, auf Mediation hinzuweisen.

Vor kurzem hat uns ein Klient angesprochen, der angab, zuvor beim Pfarrer gewesen zu sein. Das ist eine gute Anregung, entsprechend werden wir verstärkt die Pfarrämter aufsuchen. Eventuell sind auch Artikel über Mediation in Pfarrbriefen möglich. Ich könnte mir dies gut vorstellen, da ich selbst in Erlangen zehn Jahre Redakteur des Pfarrbriefes war.

Welche Bedingungen würden Sie sich in Deutschland wünschen?

Karin Zumfelde: Mediation als gesellschaftlich akzeptiertes Verfahren einerseits und als Existenzgrundlage andererseits ist m.E. in Deutschland dann möglich, wenn zunächst die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt wird. So wie wir in unserem Umfeld hier in Herdecke und in der gesamten Region aktiv sind und die Mediation bekannt machen, müsste dies auch sehr viel stärker auf höherer Ebene geschehen. Die Mediation ist in der Bevölkerung zu wenig bekannt. Effizient aber teuer wäre eine Werbe-

Kampagne im Fernsehen, die sowohl die Vorteile der Mediation aufzeigt als auch Beispiele im Ausland nennt, wo Mediation zum Teil seit Jahrzehnten als anerkanntes Mittel der alternativen Streitschlichtung etabliert ist. So weiß ich aus meinen jährlichen Aufenthalten in Südfrankreich, dass dort ähnlich wie in Österreich die Mediation zum Beispiel an den Schulen institutionalisiert ist.

Alexander Dees: Wieder einmal solche wie in Amerika. Die USA waren durch ihre Geschichte begünstigt und haben die Chance gut genutzt. Das Konzept der Mediation, wie wir es heute kennen, hat seine Wurzeln in den USA. Dort wurden 1947 in den Arbeitskämpfen Konfliktvermittlungspersonen eingesetzt. Als die USA die Rassentrennung aufhoben hatten, gründete das Justizministerium 1964 den Community Relations Service (CRS) zur Beilegung von Konflikten und Diskriminierungen durch Mediation und Verhandlung. Der amerikanische Mediationsboom nahm seinen Anfang in Kansas City, Atlanta und Los Angeles mit den so genannten Neighbourhood Justice Centers. Die Verbreitung von Mediation begann 1977 mit dem Entscheid eines Familiengerichtes in Los Angeles, welches die außergerichtliche Vermittlung bei Scheidungen obligatorisch erklärte, wenn sich die Eltern um ihre Kinder stritten.

Heute gibt es in Amerika riesige Anwaltskanzleien, bei man anrufen kann, wenn man Mediation haben möchte. Häufig ist es in der Praxis ja so, dass nur eine Partei zur Mediation bereit ist. Diese amerikanischen Kanzleien rufen dann die andere Konfliktpartei an und verhandeln, unter welchen Bedingungen sie denn an den Mediationstisch kommen würde. Sind beide Seiten bereit, gibt



Karin Zumfelde: So wie wir in unserem Umfeld und in der Region aktiv sind und die Mediation bekannt machen, müsste dies auch stärker auf höherer Ebene geschehen.

die Kanzlei das Mediationsverfahren an einen Mediator vor Ort ab.

„Developing the case“ heißt einen Konflikt zu einem Mediationsfall zu entwickeln, daher die Bezeichnung. Ich denke, dass für die Situation der Mediation in Deutschland viel gewonnen wäre, wenn die Fälle, in denen ein Konfliktpartner Mediation will, auch tatsächlich zum Mediationsfall würden.

Wie könnte denn Ihrer Meinung nach die Situation für Mediation in Deutschland verbessert werden?

Alexander Dees: Drei Situationen gehen mir nicht aus dem Kopf: In München gibt es einen sog. Familiennotruf, bei dem Eltern oder Kinder anrufen können. Warum es diesen Familiennotruf nur in München geben kann, vermag ich nicht einzusehen – im Sinne von „developing the case“. Während meiner Tätigkeit

in Magdeburg an der Beratungsstelle des Psychologischen Instituts der Universität gab es mehrere Fälle für Mediation, aber ich konnte keinen Mediator finden. In einer anderen Verhandlung vor dem Familiengericht bemühten sich Richter und Anwälte vier Stunden lang um eine einstweilige Verfügung zum Umgangsrecht des Vaters. Nach der Verhandlung sprach mich der Richter entnervt an, wann ich denn meine Ausbildung abgeschlossen hätte, denn er habe noch ein paar solcher Fälle.

Karin Zumfelde: Gegenwärtig sehe ich nur die Möglichkeit, dass die verschiedenen Berufsverbände für Mediation, die ja gemeinnützige Vereine sind, in der Tagespresse den Begriff der Mediation in der Öffentlichkeit besser bekannt machen. Häufig wird noch immer Mediation mit Meditation verwechselt. Die Ausbildungsinstitute könnten Familiennotrufe mit „0800-Nummern“ einrichten und die Fälle entweder an Mediationsbüros vor Ort abgeben oder aber für die Ausbildung nutzen.

Welche Empfehlungen geben Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen, die jetzt die Ausbildung beenden und sich selbständig machen wollen?

Alexander Dees: Dass wir für die Entwicklung unseres Mediationsbüros einen langen Atem brauchen werden, war uns beiden von Anfang an klar. Der Begriff des Mediationsbüros wurde im Projekt der gerichtsnahen Mediation in Niedersachsen geprägt. Schön wäre es, wenn man den Begriff in der Öffentlichkeit verankern könnte. Hilfreich ist es immer, über eine gute Portion an Berufs- und Lebenserfahrung zu verfügen. Ich wünsche mir, dass sich

mehr Netzwerke aus unterschiedlichen Grundberufen (Kaufleute, Techniker, Juristen und Psychologen) und mit unterschiedlichem Hintergrund entwickeln, die sich die Fälle gegenseitig anvertrauen. Hier wird noch zu viel um die wenigen Fälle gerangelt, statt Vertrauen zu haben und den Kuchen im Sinne des Grundprinzips der Mediation durch Kooperation zu vergrößern.

Karin Zumfelde: Ich bin in der glücklichen Lage, mir durch meine Pension das Mediationsbüro leisten zu können. Ohne diese Absicherung hätten wir keine Chance. Dasselbe gilt natürlich für MediatorInnen, die zum Beispiel durch die Berufstätigkeit des Ehepartners oder anderweitig durch Vermögen abgesichert sind.

Wie sehen Sie die Zukunft von Mediationsbüros in Deutschland?

Karin Zumfelde: Im europäischen Raum ist Mediation sehr viel mehr verbreitet als in Deutschland, zum Beispiel in Österreich, Frankreich, den Niederlanden und in England. Im Oktober 2004 hat die EU einen Vorschlag für eine Mediationsrichtlinie vorgelegt. Ich bin sicher, dass Mediation auch in Deutschland kommen wird.

Alexander Dees: Wir haben in Deutschland eine ganz eigenartige Situation. Richter können nach ZPO einen Mediator einschalten, wollen den Fall aber nicht aus der Hand geben. Der Gesetzgeber will Mediation noch nicht vorschreiben, weil es noch zu wenige Mediatoren gibt. Mediatoren finden keine Fälle und Konfliktpartner keine Mediatoren – wahrlich ein Teufelskreis. Diesen gilt es zu durchbrechen. Ich denke aber, dass sich die Situation sehr plötzlich ändern kann und dafür gilt es, vorbe-

reitet zu sein. Gerade wurde von der Bundesregierung ein Referentenentwurf für ein Gesetz „zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)“ den Mediationsverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Ob das bereits den Durchbruch wie in den USA bedeutet, bleibt abzuwarten – ich wünsche mir dies aber von ganzem Herzen.

*Das Gespräch führte Irene Seidel.
Kontakt: Mediationsbüro Herdecke MAZ,
Eckenerweg 7, 58313 Herdecke,
Tel. 02330 – 607414, Fax: - 12620
alexander_dees @ yahoo.com
k.zumfelde @ t-online.de*

Informationen zur Ich-AG

Alexander Dees hat im Sommer 2004 beim Arbeitsamt eine Ich-AG für Mediation und Verfahrenspflegschaft angemeldet. „Das war damals noch sehr einfach. Ich musste lediglich die Absicht einer Ich-AG zu Protokoll erklären, solange ich noch Arbeitslosengeld bezog“, meint der Neunternehmer im Rückblick. „Heute ist das etwas schwerer.“ Denn seit November 2004 müssen Antragsteller eine „Tragfähigkeitsbescheinigung“, zum Beispiel von der IHK oder ähnlichen Einrichtungen vorlegen. Diese Prüfung, die Alexander Dees noch nicht durchlaufen musste, soll das Risiko reduzieren, dass eine Ich-AG scheitert. Ab 2006 wird die Bundesagentur zusätzlich die beruflichen Fähigkeiten des Antragstellers überprüfen bzw. eine Fortbildung einfordern – so ist es zumindest bisher vorgesehen. SE

FALLBEISPIEL: EINE KNEIPENSCHLÄGEREI _____

Ausgangspunkt ist ein Streit zwischen zwei Frauen. Laute Worte, Handgemenge, die eine kippt der anderen ein Glas Bier ins Gesicht. Deren Freund kommt hinzu. Noch ehe er jedoch eingreifen kann, nimmt er hinter sich einen Schatten wahr, dreht sich um und erhält vom Ehemann der anderen Frau einen Schlag ins Gesicht. Er stürzt gegen einen Spielautomaten und verliert das Bewusstsein. Als er nach vier Minuten erwacht, liegt er in einer Blutlache. Kneipenbesucher halten die Frau davon ab, ihn mit ihren Stöckelschuhen ins Gesicht zu treten. Ihr Ehemann hat sich wieder an den Tresen gesetzt. Der Geschädigte erleidet durch den Faustschlag des anderen Mannes einen Nasenbeinbruch und verliert fünf Zähne. Außerdem hat er Prellungen und Blutergüsse.

Drei Monate nach dem Vorfall weist der zuständige Staatsanwalt das Verfahren an die Waage Hannover und bittet um den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung. Er kündigt an, dass er das Verfahren wegen einschlägiger Vorstrafen des Beschuldigten auch nach einer Einigung der Beteiligten nur gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 250 Euro einstellen wird.

Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten

Der Vermittler bietet dem Beschuldigten schriftlich einen Täter-Opfer-Ausgleich (TAO) an und bittet ihn, sich innerhalb einer Woche persönlich oder telefonisch zu melden. Wenige Tage später erscheint ein 30-jähriger, kräftiger Gelegenheitsarbeiter im Büro der Waage. Einleitend erläutert ihm der Vermittler die Arbeitsweise und die Rahmenbedingungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Nachdem diesbezügliche Fragen geklärt sind, lenkt der Vermittler das Gespräch auf den Vorfall in der Kneipe und bittet den Beschuldigten, den Streit aus seiner Sicht zu schildern.

Er erzählt, er sei an dem betreffenden Abend in seiner Stammkneipe gewesen. An der Theke sei es zu einem kurzen Streit zwischen einer jungen Frau und seiner Ehegattin gekommen. Einige Zeit später habe er dann wahrgenommen, wie ein

junger Mann - er kenne ihn vom Sehen - seine Frau anschrie und sie an den Haaren riss. Dann habe er zugeschlagen. "Und das war's", sagt er. Aus seiner Schilderung wird deutlich, dass er sich aufgrund des reichlichen Alkoholkonsums an keine Details erinnern kann. Sowohl der Streit zwischen den Frauen also auch die Situation nach seiner Attacke sind ihm nur schemenhaft im Gedächtnis. Er ist an einer außergerichtlichen Konfliktschlichtung interessiert, hat jedoch keinerlei Vorstellungen über die Höhe einer angemessenen Schadenswiedergutmachung. Der Vermittler rät dem Beschuldigten, sich diesbezüglich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen und kündigt an, sich nach einem Gespräch mit dem Geschädigten wieder zu melden.

Vorgespräch mit dem Geschädigten

Drei Tage nachdem er den Brief der Waage mit dem Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) erhalten hat, meldet sich der Geschädigte telefonisch beim Vermittler. Sie vereinbaren noch für denselben Tag ein Vorgespräch. Der Geschädigte ist 20 Jahre alt, arbeitslos und offensichtlich aus einfachem Milieu. Der Vermittler bemüht sich, sich seinem Sprachniveau anzupassen. Er erklärt ihm die Funktion der Waage und fragt ihn, ob ihm der Ablauf eines TOA klar sei. Dann bittet er den Geschädigten,

zu schildern, was an dem Abend passiert ist.

Er sei mit seiner Freundin, seiner Tante und mehreren Bekannten in die Kneipe gegangen, um einen Geburtstag zu feiern. Im Laufe des Abends habe es Streit zwischen seiner Tante und einer anderen Frau gegeben. Diese habe seine Tante dann angegriffen und ihr ein Glas ins Gesicht gestoßen. Er sei dazwischen gegangen, ohne jedoch Gewalt anzuwenden. "Geschrien habe ich", sagt er, "weil die Musik war ja so laut." Plötzlich sei dann der Beschuldigte von hinten auf ihn zugekommen und habe ihn feige, ohne dass er sich hätte wehren können, ins Gesicht geschlagen. "Ich habe den gar nicht kommen sehen. Es machte nur rums und dann weiß ich nichts mehr." Erst nach vierminütiger Bewusstlosigkeit sei er wieder zu sich gekommen. Andere Kneipenbesucher hätten die Frau davon abgehalten, ihn ins Gesicht zu treten. "Da war alles voll Blut." Seine Freundin habe ihn dann ins Krankenhaus gefahren. Fünf Zähne seien ausgeschlagen gewesen, außerdem habe er einen Nasenbeinbruch und Prellungen erlitten. "Da im Krankenhaus habe ich erstmal zwei Stunden warten müssen." Der Geschädigte schildert die Verletzungen ohne große Emotionen. Was ihn wirklich empöre, sei die Unfairness des anderen. "Wenn ich kämpfe und verliere, habe ich Pech gehabt. Aber der ist ja einfach feige von hinten gekommen. Das war eine große Schweinerei!", sagt er. Der Vermittler kommentiert oder bewertet die Äußerungen nicht. Im Vordergrund stehen die Sichtweise des Geschädigten und sein Empfinden für Gerechtigkeit und Fairness.

Der Geschädigte berichtet, dass er im selben Stadtteil wie der Beschuldigte wohne. Einige seiner Freunde hätten ihn gefragt, ob sie sich den Beschul-

digten, vorknöpfen sollten. Das habe er abgelehnt. Er sei eigentlich ein friedlicher Typ und wolle nicht, dass der Streit weiter eskaliere. Der Vermittler fragt ihn, welche Forderungen er nun an den Beschuldigten stelle. Der Geschädigte ist unsicher. Er sagt, er wolle sich von seinem Rechtsanwalt wegen dieser Frage beraten lassen. Das begrüßt der Vermittler. Er sagt dem Geschädigten, dass er bevor es möglicherweise zu einem endgültigen Vergleich bei der Waage bezüglich der Schadenswiedergutmachung komme, selbstverständlich noch einmal Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt nehmen könne, um sicher zu gehen, nicht 'über den Tisch gezogen' worden zu sein. Abschließend vereinbaren sie den Termin für das Gespräch mit dem Beschuldigten.

Vermittlungstermin

Eine Woche später kommt es zum Vermittlungsgespräch im Büro der Waage in Hannover. Der Geschädigte erscheint eine halbe Stunde zu früh. Er berichtet, sein Rechtsanwalt habe ihm geraten, zwischen 1.500,- und 2.000,- Euro Schmerzensgeld zu fordern. Vor Gericht könne er eventuell sogar 3.000,- Euro zugesprochen bekommen. Der Vermittler antwortet, dass ihm diese Summe sehr hoch erscheine, dass es letztendlich jedoch Sache der Betroffenen sei, über die Höhe der Wiedergutmachung zu verhandeln. Auch der Beschuldigte habe sich vermutlich diesbezüglich von einem Rechtsanwalt beraten lassen. Der Vermittler bittet den Geschädigten, in einem anderen Raum bei einer Tasse Kaffee zu warten. Er vermeidet es, das Gespräch ohne den Beschuldigten zu beginnen, damit dieser nicht den Eindruck einer 'abgekarteten Sache' gewinnt und den Vermittler möglicherweise

Keine Mittelschichtmoral

Am Tag nach dem Mediationsgespräch ruft der Geschädigte den Vermittler an und teilt ihm erfreut mit, dass der Beschuldigte ihn am gestrigen Tage mit dem Auto mitgenommen habe. Er sagt: "Die Sache ist nun wirklich geklärt. Der zuständige Staatsanwalt stellt das Verfahren gegen den Beschuldigten - wie angekündigt - gem. § 153a StPO mit einer Geldbuße von 250,- Euro ein. Der Beschuldigte zahlt die Raten fristgerecht an die Waage zurück. Der Fall zeigt die Relativität von Gerechtigkeit. Die Moral der Betroffenen ist keine Mittelschichtmoral. Eine gewalttätige Auseinandersetzung ist für beide Seiten nichts Ungewöhnliches. Es bestehen jedoch Regeln der Fairness. Hierüber sind sich die Betroffenen einig. Dies ist dann auch die Basis der Konfliktschlichtung. Der Täter-Opfer-Ausgleich ermöglicht es ihnen, eigene Kriterien für Gerechtigkeit zu entwickeln und - wenn auch mit viel Mühe - selbst die Höhe einer angemessenen Schadenswiedergutmachung auszuhandeln. Die Betroffenen haben eigenverantwortlich ein Ergebnis gefunden, das ihren Wertmaßstäben entspricht.

für voreingenommen hält.

Der Beschuldigte erscheint pünktlich. Zur Begrüßung schütteln sich die Beteiligten die Hand, schauen sich dabei jedoch nicht ins Gesicht. Beide sind offensichtlich recht unsicher. Der Vermittler resümiert die bisherigen Gespräche und macht klar, was seine Rolle in der nun folgenden Aussprache sein wird. Er kündigt an, dass er für einen fairen Dialog sorgen wolle, in dem beide Seite aussprechen und ihre Sichtweise darstellen

können. Er betont, dass er kein Richter sei, der über Recht und Unrecht oder eine angemessene Wiedergutmachung entscheidet. Dies müssten die beiden selber tun. Auch werde es keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft über die hier besprochenen Inhalte geben. Als dies geklärt ist, bittet der Vermittler die Betroffenen, den Streit nacheinander zu schildern.

Der Geschädigte beginnt zögernd: Er berichtet von dem Streit zwischen den zwei Frauen, sagt, dass er die Frau des Beschuldigten angeschrien habe. "Aber ich habe sie gar nicht angefasst." Der Beschuldigte sei von hinten gekommen und habe ihn niedergeschlagen. "Da war gleich alles vorbei." Als er aufwachte, seien Polizei und Krankenwagen da gewesen, viele Leute hätten um ihn herumgestanden. Der Vermittler fragt ihn nach den erlittenen Schäden.

Dann gibt der Vermittler dem Beschuldigten das Wort. Gleich zu Beginn sagt er: "Das war ein Scheiß, den ich da gemacht habe. Wir waren in der Kneipe, ich hatte viel getrunken und habe erst gar nicht mitgekriegt, was da hinten mit meiner Frau und der anderen passierte. Als ich mich umdrehte, hörte ich da lautes Schreien. Ich habe gedacht, der macht meine Frau an. Da bin ich hin und habe zugeschlagen." Er erzählt, er könne sich an vieles nicht mehr erinnern. Insbesondere die Minuten nach dem Schlag seien völlig weg.

Er wisse nicht, weshalb er derartig ausgerastet sei. Auch seine Frau habe ihn darauf angesprochen und es nicht verstanden. Er sagt, er sei kein "Buffer-Typ" und halte sich normalerweise aus Schlägereien heraus.

Dem Vermittler fällt auf, dass das Gespräch hauptsächlich über ihn läuft und sich die Betroffenen nicht in die Augen schauen. Er fragt den

Beschuldigten, ob er den Geschädigten direkt ansprechen könne. Der Beschuldigte reagiert erst verunsichert, fragt den Geschädigten dann aber, ob er nicht bestätigen könne, dass er sonst bei Streitigkeiten eher ruhig reagiert. Sie hätten sich doch schon häufig in der Kneipe gesehen. Der Geschädigte bestätigt dies und sagt, er hätte ja normalerweise auch keine Anzeige erstattet, wenn der andere ihn nicht so unfair und von hinten attackiert hätte.

"Du hättest mich ja wenigstens zur Rede stellen können. Dann hätten wir die Sache klären können. Aber einfach so von hinten zuschlagen, das ist eine Sauerei!" Der Beschuldigte antwortet: "Ja, das stimmt." Er wiederholt, dass er auch nicht wisse, warum er so unvermittelt zugeschlagen habe. Der Vermittler fragt den Geschädigten, ob er dies akzeptieren könne. Er sagt: "Ja, wir waren ja auch ganz schön betrunken."

Die Beteiligten unterhalten sich dann längere Zeit über Aspekte der Fairness bei körperlichen Auseinandersetzungen.

Frage der Ehre und Fairness

Dem Vermittler wird deutlich, dass körperliche Gewalt für beide Seiten nichts Außergewöhnliches oder Schockierendes ist, das es vielmehr um Fragen der Ehre und Fairness geht. Eine solche Regel der Fairness wurde vom Beschuldigten bei diesem Streit gebrochen. Dies ist es, was den Geschädigten mehr ärgert als der eigentliche Schaden, den er davongetragen hat. Der Vermittler fragt die Betroffenen, wie sie die Angelegenheit nun im Nachhinein sähen, ob da noch Wut oder Ärger zurückbleibe. Beide Seiten verneinen dies und sagen, sie hätten sich mittlerweile schon mehrmals auf der Straße gesehen. Nach diesem Gespräch sei der

Streit nunmehr „gegessen“. Dann lenkt der Vermittler das Gespräch auf das Thema Wiedergutmachung. Er wiederholt, dass nicht er über die Höhe einer angemessenen Wiedergutmachung entscheide, sondern dass dies Sache der Betroffenen selbst sei. Er erinnert sie daran, dass auch die Möglichkeit bestehe, vor einer endgültigen Vereinbarung noch einmal Rücksprache mit den Rechtsanwälten bzw. anderen Vertrauenspersonen zu nehmen und erwähnt noch einmal, dass - abgesehen von der Wiedergutmachung - der Beschuldigte mit einem Bußgeld in Höhe von 250 Euro rechnen müsse. Der Vermittler fragt die Beteiligten, was aus ihrer Sicht eine angemessene Wiedergutmachung sei. Beide reagieren verlegen und unsicher.

Einige Minuten peinlicher Stille vergehen. Der Vermittler verhält sich in dieser Phase passiv, will den Betroffenen die Entscheidung nicht abnehmen. Der Geschädigte sagt zum Beschuldigten: "Ja, sage du mal was. Wir können ja dann drüber reden." Der Beschuldigte antwortet: "Ja, was soll ich sagen, ich weiß auch nicht." Einige Zeit vergeht. Der Vermittler regt an, dass der Geschädigte noch einmal seine Verletzungen darstellt, damit der Beschuldigte konkret erfährt, welche Schäden der andere erlitten hat und wofür er nun ein Schmerzensgeld erhalten will. Der Geschädigte sagt dann aber eher abwertend: "Na ja, ich war drei Stunden im Krankenhaus, hatte dann den Gips auf der Nase und die Zahnbehandlung. Und das war's dann." Er spielt den Schaden selbst herunter. Nach einer erneuten Phase des Schweigens verweist der Vermittler auf eine Schmerzensgeldtabelle, d.h. eine Sammlung von Urteilen, in denen Geschädigten in vergleichbaren Fällen Schmerzensgeldbeträge zugesprochen wurden.

Schadensersatz und Opferfond

Der Vermittler betont, dass es sich hierbei nur um Größenordnungen handeln könne und liest den Betroffenen einige vergleichbare Urteile vor. Dann fragt der Vermittler den Geschädigten, was sein Rechtsanwalt ihm geraten habe. Er antwortet: "Ja, wenn ich nach meinem Rechtsanwalt gehen würde ..." Er macht eine abwertende Handbewegung. "Das ist ja sowieso Quatsch." Er lacht. Wiederum vergehen einige zähe Minuten. Dann sagt der Geschädigte plötzlich: "Ja, vielleicht 600 Euro?" Der Beschuldigte antwortet prompt: "Können wir sagen 500 Euro? Die kann ich zahlen." Der Geschädigte: "Okay 500 Euro." Innerhalb sehr kurzer Zeit haben sich die Beteiligten geeinigt.

Der Vermittler äußert seine Überraschung über dieses plötzliche Ergebnis und bietet beiden Seiten eine Bedenkzeit an, damit sie sich nicht unter dem Druck dieser peinlichen Situation entscheiden müssen. Beide erwidern, sie hielten dies für ein faires Ergebnis. Sie halten es auch nicht für nötig, mit den Rechtsanwälten Rücksprache zu nehmen. Der Beschuldigte sagt, sein Rechtsanwalt habe sowieso keine Zeit für ihn gehabt. Der Geschädigte sagt: "Wenn ich mich hier einige, dann geht den das doch gar nichts an. Ist doch egal, was der dazu sagt." Alle Beteiligten lachen. Der Vermittler weist den Beschuldigten darauf hin, dass er - abgesehen von dem Schmerzensgeld - noch die Rechtsanwaltskosten des Geschädigten sowie das Bußgeld der Staatsanwaltschaft bezahlen müsse. Außerdem werde auch noch eine Rechnung der Krankenkasse auf ihn zukommen. Dann spricht der Vermittler die Abwicklung der Schadenswiedergutmachung an. Da der Beschuldigte arbeitslos ist, kann er

FÜR SIE GELESEN

monatlich nur kleine Raten abbezahlen. Der Vermittler bietet an, die Schadensregulierung über den Opferfonds der Waage abzuwickeln, so dass der Geschädigte unverzüglich sein Schmerzensgeld erhält und der Beschuldigte das zinslose Darlehen in Raten an die Waage zurückzahlt. Hiermit sind beide einverstanden. Der Vermittler setzt eine schriftliche Vereinbarung auf. Während er den Text in einem anderen Büro formuliert, kann er durch die geöffnete Tür hören, wie sich die Betroffenen ange-regt unterhalten. Nachdem die Betroffenen die Vereinbarung unterschrieben haben, dreht sich das Gespräch abschließend noch einige Minuten darum, welche enormen Kosten aus solch einer Schlägerei resultieren können. Die Betroffenen verlassen gemeinsam das Büro der Waage.

*Bearbeitetes Fallbeispiel der
Waage Hannover e.V.*



Gerhard Falk/Peter Heintel/Ewald E. Krainz (Hrsg.), Handbuch Mediation und Konfliktmanagement, Wiesbaden 2005, 404 Seiten, Euro 69,90

Keine Frage: An Ausbildungsangeboten zum Thema Mediation und Konfliktmanagement mangelt es nicht. Gerade an den Universitäten sind in den letzten Jahren zahlreiche Studienlehrgänge entstanden. Eine Ausbildung zum „European General Mediator“ bietet seit einiger Zeit auch die Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universität Klagenfurt (Österreich). Aus diesem Ausbildungslehrgang ist nunmehr das vorliegende Handbuch hervorgegangen. Die insgesamt 29 Beiträge – verfasst von Autorinnen und Autoren, die überwiegend selbst als Lehrende im Studiengang tätig sind – wurden teils entlang der entsprechenden Ausbildungsmodule geschrieben, teils holen sie aber auch weiter aus. Als Ensemble wollen sie den gegenwärtigen „state of the art“ des „Geschäfts“ aufzeigen. Das Buch gliedert sich dazu in drei Abschnitte. „Grundsätzliche Überlegungen zu Mediation und Konfliktmanagement“ stehen dabei im Mittelpunkt

des ersten Teils. Neben der Notwendigkeit und dem Sinn von Konflikten im Allgemeinen finden sich hier beispielsweise auch Ausführungen zum Ordnungssystem für Konflikte sowie zum Konfliktbegriff selbst.

Vertieft werden daneben noch einige speziellere Themen, etwa zu demokratietheoretischen Aspekten der Mediation. Am Beispiel des österreichischen Mediationsgesetzes werden zudem Rechtsgrundlagen der Mediation skizziert.

Der zweite Teil zur „Mediation und Konfliktmanagement in der Praxis“ nimmt – zumeist unter einem bestimmten Blickwinkel – unterschiedliche Anwendungsfelder der Mediation näher unter die Lupe: Neben der Mediation im System Familie wird so am Beispiel einer Scheidungsmediation konkret die „Problematik des Anfangens“ verdeutlicht. Andere Aspekte betreffen die Konfliktbewältigung in der Schule oder bei Umstrukturierungen. Auch Wirtschaftsmediation als Konfliktprävention sowie strukturelle Konfliktfelder von Nonprofit-Organisationen werden thematisiert. Schließlich werden Mediation im öffentlichen Bereich sowie das Verhältnis von Mediation und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) vertieft.

„Lerninhalte und das Konzept der reflexiven Qualifizierung“ – so ist schließlich der dritte Teil des Handbuchs überschrieben. Er widmet sich nicht zuletzt methodischen Aspekten. Dargestellt werden hier Diagnose-Instrumente für Konflikte wie auch die Bedeutung der Moderationstechnik, der Aspekt des Fragens und des Zuhörens oder das Verhältnis von Sprache und Mediation.

Ergänzt werden die Themen um weitere Einzelfragen etwa zur Gruppendynamik und Organisationsentwicklung oder zu Intragruppenkonflikten.

MELDUNGEN

SOKRATES-PREIS FÜR MEDIATION 2005

Fazit: Das Buch bietet keine Lektüre für eilige Leser. Gleichwohl gelingt überwiegend ein äußerst schwieriger Spagat zwischen der für ein Handbuch wünschenswerten Praxisnähe einerseits und wissenschaftlicher Vertiefung andererseits. Hilfreich wäre vielleicht noch ein Stichwortverzeichnis gewesen, auch um Querbezüge zwischen einzelnen Beiträgen zu verdeutlichen. Insbesondere für diejenigen, die sich im Bereich der Aus- und Fortbildung engagieren, dürften sich – ganz im Sinne des einleitenden Vorwortes – dennoch zahlreiche Anregungen für die Arbeitspraxis und zum Weiterdenken bieten.

Dr. André Niedostadek, LL.M.

Anlässlich des zum 10. Mal stattfindenden Mediationskongresses der Centrale für Mediation in Köln, am 9./10. September, wurde der diesjährige Sokrates-Preis für Mediation an Dr. Reiner Ponschab (München) verliehen.

Mit dem Sokrates-Preis werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die als Mediator, Lehrer oder Wissenschaftler Herausragendes in der Mediation und im Konfliktmanagement geleistet haben. Im vorliegenden Fall wurde die Auszeichnung für das Lebenswerk von Dr. Ponschab verliehen. Gegenstand des Sokrates-Preises ist eine nach antikem Vorbild geschaffene Bronzeskulptur, die Sokrates als "weisen Silen" zeigt. Dem Namensgeber entsprechend, der dem Immateriellen den Vorzug gab, ist der Sokrates-Preis nicht mit einer Geldzuwendung verbunden. Der letztjährige Preisträger war der Bremer Bürgermeister a. D. Hans Koschnick, der u.a. seine herausragenden mediativen Fähigkeiten jahrelang als EU-Administrator der stark zerstörten Stadt Mostar in Bosnien-Herzegowina unter Beweis gestellt hatte.

Zum Preisträger

Dr. Reiner Ponschab ist ein besonderer Wegbereiter der Wirtschaftsmediation und in der Branche seit den 90er Jahren als Publizist, Mediator und Schriftsteller bekannt. Sein 2004 erschienenes Buch "Die Streitzeit ist vorbei" hat besonders viel Zuspruch erhalten. Seit Jahren hält er einen „Vortragskreuzzug“ für Mediation und ist als Dozent und Trainer überregional bekannt. Die von Prof. Dr. Horst Eidenmüller, Ludwig-Maximilians-Universität München, abgehaltene Laudatio stellt den Preis

träger zusätzlich als sehr guten Moderator und authentischen Menschen dar, der seine Zuhörer und Schüler in besonderer Weise motivieren und begeistern kann. Dr. Reiner Ponschab ist Begründer der gwmk - Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. München, der heute führenden Vereinigung für Wirtschaftsmediation in Deutschland.

In der Branche diskutiert wird derzeit sein nicht unumstrittenes Eintreten für Erfolgshonorarvereinbarungen bei Mediationen. Dr. Reiner Ponschab ist in Deutschland heute der vermutlich bekannteste aktive Wirtschaftsmediator. Die gwmk e.V. freut sich besonders, dass ihr Vorsitzender des Vorstandes mit der Verleihung des Sokrates-Preises die Beachtung gefunden hat, die sein zwei Jahrzehnte langes Einsetzen für den Weg der allparteilichen Konfliktlösung verdient.

*Dr. Winfried Schwatlo,
Gesellschaft für Wirtschaftsmediation
und Konfliktmanagement,
www.gwmk.de*

RECHTSSCHUTZLEISTUNG "MEDIATION"

Bei der Auxilia Rechtsschutz-Versicherungs-AG (München) können alle Lebensbereiche versichert und eine umfassende, individuell auf die Bedürfnisse zugeschnittene Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen werden. Die Auxilia leistet zum Beispiel u.a. auch die Kostenerstattung der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation von (höchstens) acht Sitzungsstunden á maximal 180 Euro (ohne Streitwertbegrenzung). Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die Auxilia

die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Mediatorin bzw. der Mediator keine Rechtsanwältin sind.

Günstige Verträge gibt es ohne Selbstbeteiligung. Rechtsschutzprodukte für Firmen und Selbstständige werden ausschließlich mit Selbstbeteiligung angeboten. Die Auxilia Rechtsschutz-Versicherungs-AG (München) ist ein Tochterunternehmen der Kraftfahrer-Schutz e.V.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.auxilia.de im Bereich Rechtsschutz/ Leistungen erhältlich.

*Kontakt: zentrale@auxilia.de,
rechtsschutz@auxilia.de,
www.auxilia.de*

MEDIATION IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

Der Förderverein Mediation im öffentlichen Bereich e.V. (vormals Förderverein Umweltmediation e.V.) wurde im Anschluss an das Projekt „Implementierung der Umweltmediation in Deutschland“ ins Leben gerufen und hat sich zur Aufgabe gemacht, Mediationsverfahren im öffentlichen Bereich zu beobachten, zu analysieren und projektbezogene Anstöße zur Weiterentwicklung zu geben.

Auf dieser Basis entwickelte ein Expertenkreis aus Vertretern des Fördervereins, der Universitäten Hagen und Oldenburg, des Deutschen Anwalt Vereins sowie verschiedene Praktiker des Arbeitsfeldes die so genannten „Standards für Mediation im öffentlichen Bereich“, deren aktualisierte Fassung nun vorliegt.

Kennzeichnend für diese aus Sozialwissenschaftlern, Volkswissenschaftlern, Juristen, Psychologen und Landschaftsplanern zusammengesetzte Gruppe ist ihre Interprofessionalität und ihr breiter Erfahrungshintergrund im Themenfeld. So wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen in der Mediationspraxis und -forschung aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert und somit auf breiter interdisziplinärer Wissensbasis verstanden und dokumentiert werden können.

Aktualisierung und Präzisierung der Mediationsstandards

Die kontinuierliche Diskussion über die Standards innerhalb des Fördervereins - aber insbesondere auch mit unterschiedlichen (Mediations-)Verbänden oder Vertretern öffentlicher Institutionen - wird stets gesucht und damit die fortwährende, kritische Überprüfung der Standards gefördert und ihre Aktualisierung und Präzisierung gewährleistet.

Um ein augenfälliges und folgenreiches Beispiel hierfür herauszugreifen, sei nur die genauere inhaltliche Bestimmung umweltrelevanter Bau- und Planungsverfahren anzuführen, die in den Anfangsjahren der Mediation in Deutschland noch ganz treffend mit dem Begriff „Umweltmediation“ klassifiziert wurden. Die zunehmende wissenschaftliche und praktische Erfahrung in diesem Arbeitsfeld verdeutlichte jedoch im Laufe der neunziger Jahre die Komplexität dieser Verfahren, die mit dem Begriff „Umweltmediation“ eher Missverständnisse hervorrief. Mit der Definition „Mediation im öffentlichen Bereich: Umwelt – Wirtschaft – Politik – Soziales“ wurde der Entwicklung vor Jahren schon entsprechend Rechnung getragen und in die Standards eingearbeitet. Nicht zuletzt führte dies auch in konsequenter Weise zur Umbenennung des Fördervereins.

Bei der jüngsten Überarbeitung der Standards wurden unter anderem Präzisierungen beim Ablauf des Mediationsverfahrens vorgenommen, da sich durch die zunehmende Verfahrenspraxis stichhaltigere Kriterien für den Ablauf und die inhaltliche Gestaltung in den verschiedenen Mediationsphasen herauskristallisiert haben.

Qualitative Sicherung und Weiterentwicklung

In der stetigen Auseinandersetzung nach innen und nach außen haben sich die Mediationsstandards in vielfältigen Diskussionen beispielsweise über verfahrensbezogene Fragen oder über Inhalte von Mediationsausbildungen als tragfähiger Qualitätsmaßstab vielfach bewährt und bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist zu wünschen, dass die aktualisierten Mediationsstandards auch weiterhin viel Resonanz und Aufmerksamkeit finden und somit einen Beitrag zur qualitativen Sicherung und Weiterentwicklung der Mediation im öffentlichen Bereich leisten können.

*Förderverein Mediation im
öffentlichen Bereich e.V.,
Postfach 252, 57502 Betzdorf/ Sieg,
Fax: 0721 – 151442254,
info@umweltmediation.info,
www.umweltmediation.info*

NIEDERSACHSEN STREITET FAIR!

Mediationstag belegt neue Streitkultur in Norddeutschland

Niedersachsen ist Mediationsland mit starken Partnern in Hamburg! Niedersachsen hat bundesweit eine Vorreiterrolle in der einvernehmlichen Streiterledigung eingenommen. Auf dem Nds. Mediationstag 2005 haben über 450 TeilnehmerInnen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem Ausland ihr Interesse an der einvernehmlichen Konfliktregelung durch Mediation dokumentiert. Partnerland des Nds. Mediationstages war in diesem Jahr Hamburg. In zehn Foren und einer Ausstellermesse dokumentierte der Mediationstag, der mit finanzieller Unterstützung der Klosterkammer Hannover durchgeführt wurde, die wesentlichen Arbeitsfelder der Mediation im Wirtschafts- und Unternehmensbereich, in der Bauplanung und im Verwaltungsbereich, im Privatbereich bei Trennung, Scheidung und anderen Familienkonflikten sowie im Gemeinwesen von Schule, Stadtteil und Nachbarschaft. Es gibt keinen Konflikt oder kein Arbeitsfeld, das für die einvernehmliche Streiterledigung durch Mediation nicht geeignet wäre. An der breiten Mediationsszene in Nds. zeigt sich auch, dass es nicht sinnvoll ist, die Anwendung von Mediation zwingend vorzuschreiben. Die bisherige Evaluation der sog. obligatorischen Streitschlichtung in Bayern und NRW legt es vielmehr nahe, mehr auf Information, Angebote und Freiwilligkeit denn Zwang zu setzen. Niedersachsen hat zu Recht auf die obligatorische Streitschlichtung verzichtet und stattdessen Mediationsinitiativen auf den unterschiedlichen Ebenen gefördert, getragen durch das besondere Engagement des Niedersächsischen Justizministeriums,

der Rechtsanwaltsverbände, der anwaltlichen und psychosozialen Praxis sowie nicht zuletzt von KONSENS e.V. Zu nennen ist hier beispielsweise die gerichtsinterne Mediation an mehreren Projektgerichten in Nds., die außergerichtliche Mediation in Kooperation mit den Gerichten (z.B. Mediationsbüro am AG Hannover) und von niedergelassenen Rechtsanwälten und Mediatorinnen sowie die gerade in Norddeutschland zahlreichen gemeinwesen-orientierten Vermittlungsangebote kommunaler und gemeinnütziger Schlichtungsstellen, z.B. der WAAGE in Hannover oder anderen Initiativen in Lüneburg, Oldenburg und weiteren Städten und Gemeinden.

Auch Richterinnen und Richter machen zunehmend mehr Gebrauch von der Möglichkeit, das gerichtliche Streitverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO zugunsten einvernehmlicher Regelungen auszusetzen.

Mediation und andere Verfahren zur einvernehmlichen Streiterledigung bedürfen in Deutschland noch besonderer Anreize und der entsprechenden Förderung. Es geht aber um mehr als die bloße Entlastung der Rechtspflege. Es geht um den Zugang zum und Besinnung auf das von jedermann lebbare Recht überhaupt. Mediation muss als gleichwertige Alternative zum traditionellen Gerichtsverfahren anerkannt werden.

Im Interesse der Nutzer sind elementare Qualitätsstandards sicher zu stellen. Hier kann Deutschland von seinen europäischen, insbesondere österreichischen Nachbarn lernen. Ausreichend ist ein normativer Rahmen, in dem insbesondere die Ausbildungsstandards der Mediation, die Rechte und Pflichten der Mediatoren sowie der Vertrauensschutz verbindlich geregelt werden. Unnötig und kontraproduktiv wäre es, die informelle Streiterledigung in das enge

Korsett detaillierter Normierungen vergleichbar einer Prozessordnung zu zwingen. Eine solche Zwangsjacke müsste unweigerlich die inhaltliche und methodische Vielfalt der Mediation ersticken.

RA Uwe Kappmeyer,
 Prof. Dr.jur. Thomas Trenczek, M.A.
 Konsens e.V. - Verein zur Förderung der
 Mediation in Niedersachsen
 Telefon (0511) 8560919,
 Telefax (0511) 85 60 911
 www.mediation-in-niedersachsen.de
 konsens@kappmeyer.com,
 mediation@trenczek.net

TERMINE

DGM-Mitgliederversammlung am 18.11.2005

Die jährliche Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM) findet am Freitag, 18.11.2005, um 14 Uhr, im Technologie- und Gründer- Zentrum TGZ (Universitätsstraße 11, 58084 Hagen) statt.

Auf der Tagesordnung stehen der Kassenbericht 2004, der aktuelle Geschäftsbericht und die Vorstellung von Ideen zu einer Arbeitsgruppe „Profilierung der DGM“ durch Werner Tafel von der RG Baden-Württemberg.

Weitere Vorschläge zur Tagesordnung bitte unter info@dgm-web.de.

Nürnberger Familienmediationstag 2005 am 19.11.2005

Die Fachtagung, die im WISO-Fakultätsgebäude (Lange Gasse, Nürnberg) stattfindet, befasst sich mit Fragen und Möglichkeiten der Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung sowohl mit Mediation wie mit therapeutischer Hilfe, wobei besonderes Augenmerk auf die betroffenen Kinder gerichtet wird.

Forum 1: Sensibilisierung für die Berührungspunkte und Grenzen von Mediation und Therapie für die Bewältigung von Trennungs- und Scheidungskonflikten;

Forum 2: Familien-Mediation ohne Kinder? Die Einbeziehung von Kindern in die Mediation;

Forum 3: Patchwork-Familien, Begleitung der Mitglieder während und nach Trennung und Scheidung;

Forum 4: Einführung in die Inszenierungsarbeit von Konfliktsystemen in der Mediation;

Forum 5: Ein mediationsanaloges

Kommunikationsmodell für Paare – Techniken und Methoden zur Förderung der kommunikativen Kompetenz im Paar- und Elternsetting;

Forum 6: Gesetzliche Rahmenbedingungen einer Zusammenarbeit von Mediatoren und anderen Berufsgruppen.

Der Tagungsbeitrag beläuft sich auf 90,00 Euro, Studentenermäßigung 50,00 Euro. Die Eröffnung findet am 19.11.2005 um 10 Uhr im Hörsaal 2 der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WISO, Universitätsgebäude Lange Gasse, Nürnberg) statt. Ab 12 Uhr wird in den einzelnen Foren gearbeitet. Die Abendveranstaltung im Tucher Schloss (Hirsvogelsaal) beginnt um 19:30 Uhr und kostet pro Person, inklusive Menue, Musik und Tanz, 40,00 Euro und ist mit der Tagungsgebühr zu überweisen. Kontoverbindung : Nürnberger Gesellschaft für Mediation e.V., Castell-Bank Nürnberg, BLZ 79030001, Konto 4001126.

Kontakt und Information:
Friederike Woertge (Organisation),
Greger & Woertge, Äußere Sulzbacher
Straße 165, 90491 Nürnberg,
Tel. 0911 – 539970, Fax: -11,
grevoe@grevoe.de, www.grevoe.de oder
Nürnberger Gesellschaft für Mediation,
c/o Dr. Frank H. Schmidt, Albrecht-
Dürer-Platz 4, 90403 Nürnberg,
www.mediation-nuernberg.de

Grundlagen-Seminar vom 12. bis 14.01.2006

Beginn der interdisziplinären Mediationsausbildung, Grundlagen-Seminar 1, Frankfurt a. M.

Nach BAFM/ Europäischen Charta-Standards. Info/Anmeldung: IKOM Frankfurt, Institut für Konflikt-

beratung und Mediation, Frankfurt/M. Fax: 06109/24830-28. E-Mail: ikom-frankfurt@t-online.de, www.ikom-frankfurt.de

Körperwahrnehmung als kreatives Potential vom 13. bis 14.01.2006

Körperwahrnehmung als kreatives Potential in Konfliktbearbeitung und Mediation: Die Fachhochschule Erfurt - Zentrum für Weiterbildung wird in die Bedeutung der körperlichen Präsenz, der körperlichen (Selbst-) Wahrnehmung und des körperlichen (Selbst-) Ausdrucks im Rahmen von Konfliktbearbeitung und Mediation einführen.

Durch Übungen sensibilisieren sich die TeilnehmerInnen allgemein für den eigenen Körper und speziell für die körperliche Strukturierung von Konfliktenenergie bei sich selbst und anderen. Andere Übungen wiederum zeigen Wege auf, im Körper verfestigte Konfliktenenergie zu lockern und dadurch die unproduktiven Konfliktmuster aufzulösen. Im Sinne exemplarischen Lernens beinhaltet das Konzept ein erhebliches Maß an Selbsterfahrung mit integrierender verbaler Verarbeitung. Anhand von Konfliktkonstellationen aus der Praxis werden im Rollenspiel körperliche Dynamiken aufgezeigt und Lösungsansätze entwickelt. Hierzu sind die TeilnehmerInnen eingeladen, auch eigene Konfliktfälle einzubringen.

Fachhochschule Erfurt –
Zentrum für Weiterbildung,
Altonaer Str. 25, Erfurt, Fax: 0361-
6700621, weiterbildung@fb-erfurt.de,
www.fb-erfurt.de/weiterbildung.

AKTUELLES AUS DER DGM

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Mediation vom 25. August 2005

Anwesende: Dr. Frank Schmidt, Gerd Fuchs, Arthur Trossen, Stephanie Wolfrum, Gräfin von Schlieffen, Dr. Stefan Kracht, Dr. Ulrike Rüssel, Marcus Brinkmann, Dorothea Düsterloh, Anke Fuchs, Annette Kremp, Annika Peczynsky, Monika Schwarz, Werner Tafel



*DGM-Vorstand: Dr. Ulrike Rüssel,
Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen,
Dr. Stefan Kracht*

Top 1 und 2: Eröffnung der Versammlung, Begrüßung der Anwesenden und Wahl des Sitzungsleiters

Die Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen begrüßt die Anwesenden und eröffnet die außerordentliche Mitgliederversammlung der DGM um 14.00 Uhr.

Zum Sitzungsleiter wird auf Vorschlag von Prof. Dr. Gräfin von Schlieffen einstimmig Herr Dr. Frank Schmidt gewählt. Dieser stellt fest, dass die erforderliche Mitgliederzahl gem. § 7 Abs. 6 der Vereinssatzung nicht anwesend ist. Er beruft die Versammlung – wie in der Einladung angekündigt – erneut zu 14.15 Uhr ein.

Top 3: Formalien

Die Beschlussfähigkeit wird um 14.15 Uhr festgestellt.

Top 4: Protokollführerin

Zur Protokollführerin wird Frau Annika Peczynsky einstimmig gewählt.

Top 5: Öffentlichkeitsarbeit der DGM

Der Tagesordnungspunkt wird um die Öffentlichkeitsarbeit der DGM im Rahmen des Verbändetreffens

bzw. um die Öffentlichkeitsarbeit des Verbändetreffens erweitert.

Gräfin von Schlieffen berichtet über die Arbeit des Verbändetreffens. Dort leitet die DGM die Arbeitsgemeinschaft für Öffentlichkeitsarbeit. Gräfin von Schlieffen fasst kurz die Präsentationen verschiedener Werbeagenturen zur Öffentlichkeitsarbeit für Mediation zusammen und geht anschließend näher auf das Konzept der Agentur Imka-Connect ein.

Sie erläutert, wie schwierig es ist, sich innerhalb der Verbände auf konkrete Schritte zu einigen, da oft inhaltliche Differenzen bestehen. Um einen Konsens zu erleichtern, hat die DGM einen Fragebogen für alle Verbände erarbeitet. Gräfin von Schlieffen fordert in diesem Zusammenhang die anwesenden Mitglieder auf, sich zu dem von der DGM entwickelten Fragebogen zu äußern. Es wird eingehend über die Art der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden diskutiert. Eine große Rolle spielt die Konkurrenz unter den Verbänden und die Wahrung der eigenen Identität. Es wird beschlossen, eine partnerschaftliche Kooperation unter Wahrung der eigenen Identität anzustreben. Die DGM möchte dabei die Organisation übernehmen.

Es wird außerdem beschlossen, kein Marken-Marketing zu betreiben, sondern zunächst den Begriff

AKTUELLES AUS DEN REGIONALGRUPPEN

„Mediation“ bekannt zu machen. Die Zusammenarbeit soll langfristig angelegt werden.

Herr Kracht spricht das Budget an, das die DGM für die Öffentlichkeitsarbeit im Verbändetreffen zu Verfügung stellt. Er hält 3.000,- EUR für angemessen. Es wird beschlossen, diesen Betrag beizusteuern.

Anschließend werden die Einzelmaßnahmen im Fragebogen vorgestellt und durchgesprochen. Die Mitglieder geben ihre Zustimmung zur Namensgebung, für die Verbändearbeit, für ein gemeinsames Logo, für einen gemeinsamen Ansprechpartner einer Servicehotline, für einen gemeinsamen Internetauftritt, für einen gemeinsamen Slogan und für einen gemeinsamen Presseverteiler. Herr Schmidt regt an, den Fragebogen um den Punkt Organisationsvorschläge zu erweitern.

Abschließend präsentiert Herr Tafel einige Folien zur EKS-Methode (Engpass-konzentrierte-Strategie), um seine Ansätze für die Arbeit der DGM zu verdeutlichen.

*Katharina Gräfin von Schlieffen,
Vorstandsvorsitzende,
Dr. Frank Schmidt,
Präsident und Sitzungsleiter*

AKTUELLES REGIONALGRUPPE BREMEN – WESER-EMS

Anfang Oktober fand eine Veranstaltung des Osnabrücker Anwalt- und Notarvereins statt, auf der die DGM-Gruppe Bremen- Weser- Ems mit Flyern und Broschüren über Mediation informierte. Wie der DGM-Sprecher Marcus C. Brinkmann mitteilte, wurde auch der Info-Stand zum 1. Niedersächsischen Mediationstag sehr gut angenommen. Es konnten sogar neue DGM-Mitglieder gewonnen werden.

*Marcus C. Brinkmann
e-mail @ consenseo.com
www. consenseo.com*

AKTUELLES REGIONALGRUPPE BERLIN – BRANDENBURG

Die Regionalgruppe Berlin-Brandenburg befindet sich unter neuer Führung. Seit Oktober ist Horst F. Grzelka Leiter und Sprecher der DGM-Gruppe und löst damit Regina Hornung ab. Kurz zu seiner Person: Horst F. Grzelka arbeitet in Berlin als Kommunikationsberater, Coach und Mediator. Kontakt: Tel. 030 – 859 65 236, e-mail grzelkacohn @ t-online.de.

*Horst F. Grzelka
grzelkacohn @ t-online.de*

AKTUELLES REGIONALGRUPPE RUHRGEBIET

Die Regionalgruppe Ruhrgebiet traf sich im Juli auf Schloss Wittringen in Gladbeck. Klaus Verse leitete die Sitzung. Die Gruppe freute sich, zwei neue Interessenten begrüßen zu können. Der Schwerpunkt des Treffens lag auf dem Thema „Fortbildung“. Die Regionalgruppe möchte, wie bereits vor längerer Zeit angeregt, die

Treffen mit eigenen Fortbildungsangeboten bereichern. Auftakt bildet Birgit Hülsdünker, die zum nächsten Treffen einen Vortrag angekündigt hat.

Die Gruppe trifft sich am Montag, 14.11.05, 20 Uhr. Der Ort der Veranstaltung stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest. Interessenten können den Tagungsort unter joerg.schwarz.de @ gmx.de per e-mail abfragen.

*Susanne Altemeyer,
Jörg Schwarz
joerg.schwarz.de @ gmx.de*

**NEUE MITGLIEDER DER DGM IM
VIERTEN QUARTAL 2005**

In dieser Rubrik veröffentlichen wir die neu beigetretenen Mitglieder der DGM. Die Liste soll insbesondere den Regional- und Fachgruppen dazu dienen, Kontakt zu den neuen Mitgliedern aufzunehmen.

Name	Vorname	Ort
Biedermann	Hans-Peter	Ahaus
Grimm	Beate	Duisburg
Hengst	Andreas	Rheinberg
Liebaug	Andreas	Mainz
Pahlke	Michael	Krefeld
Roderigo	Beate	Neuss
Schmidt	Anke	Wiesbaden

IMPRESSUM

DGM – Newsletter

Deutsche Gesellschaft für Mediation
Beethovenstraße 32
58097 Hagen
02331 / 987 4860
info@dgm-web.de

Redaktion:

Annika Viktoria Peczynsky
Irene Seidel

V.i.S.d.P: Annika Viktoria Peczynsky

Der DGM – Newsletter erscheint regelmäßig alle drei Monate für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM). Alle übrigen Interessierten können ihn gegen eine Pauschale von 5 € bei der DGM bestellen. Der Newsletter befindet sich auch als pdf-Datei auf den Internet-Seiten der DGM (www.dgm-web.de) und steht dort zum download zur Verfügung.

Die Jahresgebühr für eine Mitgliedschaft bei der DGM beträgt 50 € und ermäßigt 30 €.

Redaktionsschluss für den Newsletter 01/ 2006 ist Mitte Dezember 2005.

Der nächste Newsletter erscheint im Januar 2006.